

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich
“Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege des
Landkreises Nordwestmecklenburg“**

**(beschlossen durch den Kreisausschuss des Landkreises
Nordwestmecklenburg
am 14.06.2021)**

**§ 1
Grundsätze**

(1) ¹Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Daseinsvorsorge Zuwendungsempfänger bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch in der jeweils gültigen Fassung (SGB XII). ²Dies umfasst insbesondere Angebote auf dem Gebiet der niedrigschwelligen Beratung und Betreuung. ³Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und soweit zutreffend, der Regelungen des 2. Abschnittes des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Soweit auch Landesfördermittel durch den Landkreis ausgezahlt werden, sind die Regelungen der Zuweisungsvereinbarungen des Landes inklusive ihrer Anlagen ebenfalls zu beachten. ⁵Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

(2) ¹Zuwendungsempfänger im Sinne des Absatz 1 können sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften,
- gemeinnützige Verbände und Vereine,
- sonstige gemeinnützige juristische Personen, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören.

²Einzelne Selbsthilfegruppen werden über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) gefördert. ³Dies gilt nicht für Selbsthilfegruppen, die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits eine Förderung erhalten haben.

(3) ¹Projekte im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere sein:

- Beratungsstellen im Sinne des WoftG M-V,
- die Vereinsarbeit der Behindertenverbände und –vereine,
- Angebote aktiver Lebenshilfe für behinderte und/oder sozialbenachteiligte Menschen,
- Begegnungs- und Beratungsstellen für Senioren,
- Mehrgenerationenhäuser,
- Beratungsstellen für Familien, Schwangere und Betroffene von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt sowie deren Angehörigen,
- weitere Projekte für bedürftige Menschen im Sinne des SGB XII.

²Der Projektbeginn soll in der Regel am 01.01. eines Jahres erfolgen. ³Ein abweichender Projektbeginn ist zulässig, soweit andere Fördermittelgeber einen abweichenden Finanzierungszeitraum festlegen. ⁴§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend zu beachten.

(4) ¹Die Förderung erfolgt auf Antragstellung beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Soziales und nach Beteiligung der zuständigen Gremien. ²Eine Förderung für einen vergangenen oder laufenden Projektzeitraum begründet keinen Anspruch auf eine zukünftige Förderung. ³Vielmehr ist auf eine bedarfsorientierte Beratungsstruktur und die vorhandenen Haushaltsmittel abzustellen.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger im Landkreis Nordwestmecklenburg ansässig ist, das Projekt im Kreisgebiet durchgeführt wird oder nachweislich Bürgerinnen und Bürger des Landkreises das Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen. ²Dies ist bei Antragstellung konkret nachzuweisen.

(2) ¹Zuwendungen können nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, die Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten und auch keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten kann. ²In diesem Zusammenhang sollen überwiegend Projekte gefördert werden, welche durch Dritte (beispielsweise durch Förderprojekte des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden.

(3) Eine Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers voraus.

(4) ¹Eine Zuwendung erfolgt nur, soweit die Finanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. ²Dazu ist ein verbindlicher Finanzierungsplan nach Maßgabe der Anlage 1 einzureichen. ³Abweichend von Satz 2 ist die Vorlage eines bei Dritten eingereichten Finanzierungsplanes ausreichend, soweit dieser die in Anlage 1 benötigten Angaben enthält.

§ 3 Art, Dauer, Höhe und Umfang der Zuwendungen

(1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

(2) ¹Die Förderdauer kann bis zu drei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, betragen. ²Für die mehrjährigen Förderungsperioden erfolgt seitens des Landkreises ein Förderaufruf unter Benennung einer Frist zur Antragstellung. ³Die Finanzierung muss für die gesamte beantragte Dauer sichergestellt sein. ⁴Bei mehrjähriger Förderung und Abhängigkeit von anderen Fördermittelgebern ist ein entsprechender Nachweis über die Kofinanzierung beizubringen.

(3) ¹Aufwendungen sind nur förderfähig, soweit sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig und angemessen sind. ²Die Bemessungsgrundlage bilden dabei diejenigen Aufwendungen, welche nach Betrachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unabweisbar sind. ³Verwaltungskosten sind projektbezogen und detailliert darzustellen. ⁴Pauschalbeträge sind insoweit nicht als förderfähige Kosten anzuerkennen.

(4) ¹Gefördert werden, unter Beachtung der Regelungen aus Absatz 3, Personal- und Sachausgaben, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (zuwendungsfähige Ausgaben). ²Dazu zählen insbesondere:

1. im Rahmen der Personalausgaben:

- a. für die beim Zuwendungsempfänger tätigen hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräfte bis zur Höhe des geltenden Tarifvertrages für Kommunen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen zuzüglich des Beitrages zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
- b. für frei- und nebenberuflich Beschäftigte bis zur Höhe der Ausgaben für vergleichbare hauptamtliche Beschäftigte,
- c. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Beschäftigte

2. im Rahmen der Sachausgaben:

- a. tatsächlich anfallende oder angemessene kalkulatorische Mietkosten der projektbezogenen Nutzung; sofern kalkulatorische Kosten geltend gemacht werden sollen, muss die Kalkulationsgrundlage mit Antragstellung dargelegt werden,
- b. die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten unter Maßgabe der projektbezogenen Nutzung,
- c. Ausstattungs- und Ersatzbeschaffungskosten,
- d. Leasingkosten,
- e. Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Büroausgaben),
- f. Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung oder der tatsächlich angefallenen Kosten,
- g. Kosten für notwendige und fachliche Fortbildungen sowie Kosten für eine erforderliche Supervision,
- h. sonstige projektbezogene Sachausgaben, die unabweisbar sind (beispielsweise notwendige Mitglieds- oder Versicherungsbeiträge, Ausgaben für Steuerberater, Öffentlichkeitsarbeit, notwendige Fachliteratur, o. ä.)

³Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem:

1. Investitionskosten, welche zu einer Verbesserung des Gebäudes führen,
2. Abschreibungen auf Inventar, soweit bereits eine Finanzierung seitens des Landkreises oder Dritter erfolgte,
3. Finanzierungskosten (Schuldzinsen),
4. Kautionen,
5. Ausgaben für die Vereinsarbeit,
6. Blumen, Präsente, Feiern ohne Projektbezug.

§ 4 Verfahren

(1) ¹Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. ²Die Anträge sollen mindestens sechs Monate vor Projektbeginn, spätestens jedoch zum 30.09. des laufenden Jahres für eine Förderung beginnend im Folgejahr eingereicht werden. ³Bei einer Antragstellung nach einem erfolgten Förderaufruf des Landkreises, richten sich die Fristen nach den Angaben im Förderaufruf. ⁴Der Antrag muss eine konzeptionelle Beschreibung des Projektes, einen Finanzierungsplan (siehe dazu § 2 Absatz 4 Sätze 2 und 3) und, soweit vorhanden, Nachweise für Verbindlichkeiten (beispielsweise Miet- und Leasingverträge, Versicherungspolizen oder ähnliches) enthalten. ⁵Sind diese Nachweise bereits in einem vorherigen Projekt erbracht worden und haben sich nicht verändert, kann auf die erneute Einreichung verzichtet werden. ⁶Bei hauptamtlich und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sind Personalausgabebögen gemäß Anlage 2 einzureichen.

(2) ¹Die Verwaltung arbeitet anhand der eingereichten Anträge einen Vergabevorschlag aus. ²Dieser ist den zuständigen Gremien vorzulegen. ³Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Kreisausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachrangigkeit. ⁴Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

(3) ¹Werden die Fördermittel für ein Projekt freigegeben, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. ²Der Bescheid regelt die Art, Dauer, Höhe und den Umfang der Zuwendungen sowie den Zweck der Förderung und kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden. ³Können keine Fördermittel für ein Projekt freigegeben werden, wird der Antragsteller darüber informiert.

(4) ¹Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst erfolgen, wenn der Bescheid Rechtskraft erlangt hat. ²Diese Frist kann verkürzt werden, indem auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes schriftlich, mittels als Anlage 3 beigefügtem Vordruck, verzichtet wird. ³Dieser wird dem Bewilligungsbescheid grundsätzlich beigefügt.

(5) ¹Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt quartalsweise nach schriftlicher Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. ²Zur Verfahrensvereinfachung können, abweichend von Satz 1, Fördermittel bis zu 1.000,00 EUR jährlich in einer Summe abgerufen werden. ³Zur Anforderung der Fördermittel ist der in Anlage 4 beigefügte Vordruck zu nutzen. ⁴Dieser wird dem Bewilligungsbescheid ebenfalls

beigefügt.

(6) ¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Landkreis nachzuweisen. ²Dazu ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen. ³Dieser beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen, einen kurzen Sachbericht und gegebenenfalls einen statistischen Nachweis der geführten Beratungen. ⁴Für den zahlenmäßigen und den statistischen Bericht ist die Anlage 5 zu nutzen. ⁵Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Förderjahr zum Stichtag 31.12. des laufenden Jahres bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres ein zahlenmäßiger Zwischenbericht nach Vorgabe der Anlage 6 zu erstellen. ⁶Dieser enthält Angaben über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls eine statistische Erhebung zu den geführten Beratungen. ⁷Die Belege sind nur nach Aufforderung durch den Landkreis dem Verwendungsnachweis beizufügen und insgesamt zehn Jahre nach Beendigung der bewilligten Projektlaufzeit aufzubewahren.

(7) Nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wird der Zuwendungsempfänger über das Prüfergebnis informiert.

§ 5

Widerruf, Rücknahme und Erstattung

(1) Der Widerruf und die Rücknahme des Bewilligungsbescheides sowie die Erstattungsansprüche des Zuwendungsgebers richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zuwendungen sind insbesondere, ganz oder teilweise, zu erstatten, wenn

- a. bekannt wird, dass die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b. die Zuwendung nicht oder nicht vollständig für den festgelegten Förderzweck genutzt wurde,
- c. die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes den gewährten Festbetrag unterschreiten,
- d. die Liquidität des Zuwendungsempfängers nachweisbar gefährdet ist,
- e. Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt oder eingehalten wurden und/oder
- f. der Mitteilungspflicht nach § 6 nicht nachgekommen wurde.

§ 6

Mitwirkungspflichten

¹Der Zuwendungsempfänger muss die Bewilligungsbehörde unverzüglich über Änderungen am Projekt und dessen Finanzierungsplan unterrichten. ²Dies gilt insbesondere, wenn

- a. Mehr- oder Minderausgaben eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- b. Mehr- oder Mindereinnahmen eine Anpassung des Finanzierungsplanes erforderlich machen,
- c. die erhaltene Förderung nicht innerhalb des Zuwendungszeitraumes verbraucht werden kann,
- d. ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet worden ist,
- e. der Verwendungszweck weggefallen ist oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände eintreten.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach Beschlussfassung des Kreisausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft. ²Gleichzeit tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich "Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen des Landkreises Nordwestmecklenburg" außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 - Finanzierungsplan
- Anlage 2 - Personalausgabebogen
- Anlage 3 - Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 4 - Mittelanforderung
- Anlage 5 - Verwendungsnachweis – zahlenmäßiger und statistischer Bericht
- Anlage 6 - Zwischenbericht – zahlenmäßiger und statistischer Bericht